

Gebührensatzung für die Jahrmärkte in Falkenstein

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen der Jahrmärkte sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner ist, wer die Markteinrichtungen in Anspruch nimmt. Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren betragen

1. für die Überlassung eines Verkaufsplatzes je lfd. Meter 1,50 EURO; Mindestgebühr: 3,00 EURO
2. für spezielle Verkaufswagen 11,00 EURO
3. für sonstige Kraftfahrzeuge oder Anhänger 8,00 EURO

§ 4

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Zuweisung der Verkaufsgelegenheit für den Markthändler.

Sie sind spätestens 2 Stunden nach Marktbeginn in voller Höhe an den Marktmeister zu entrichten.

§ 5

Wird die Verkaufsgelegenheit vom Markthändler nicht oder nur teilweise benützt, so werden ihm auf Antrag die entrichteten Gebühren insoweit erstattet, als der Markt die Verkaufsgelegenheit einem anderen Markthändler zugewiesen hat.

Eine Gebührenerstattung entfällt, wenn der Markthändler vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung oder die Krammarktordnung für den Markt Falkenstein verstoßen hat und ihm hierwegen die zugewiesene Verkaufsgelegenheit entzogen worden ist.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2002 in Kraft.

Falkenstein, den 24.01.2002
Markt Falkenstein

Brey
1. Bürgermeister

